

14/SN-429/ME
1 von 5



**BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN**

DVR: 0661716

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

mit GESETZENTW
88 -GE/19
am: 17. NOV. 1993

Wien, 16. November 1993
A-387-70/511-93

19. Nov. 1993
Bewung-
Di Kunstszn

Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ARZTEGESETZ 1984 geändert werden soll

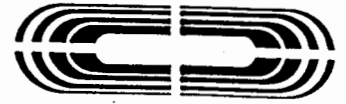
Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersendet Ihnen die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984 geändert werden soll (BM f. Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, GZ 21.101/29-II/D/14/93).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ass.-Prof. Mag. Walter Schollum
Vorsitzender

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals



Stellungnahme der **Bundeskonzferenz** **des wissenschaftlichen und künstlerischen** **Personals**

zum Entwurf

eines Bundesgesetzes, mit dem das
ÄRZTEGESETZ 1984
geändert werden soll

Zu GZ 21.101/29-II/D/14/93 des
Bundesministeriums für Gesundheit, Sport
und Umweltschutz vom 22. Oktober 1993

STELLUNGNAHME
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
ÄRZTEGESETZ 1984
geändert werden soll

Für das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz scheinen kurze Begutachtungsfristen eine Selbstverständlichkeit zu sein. Damit legt das BMGSK eine Mißachtung der Meinung der zur Begutachtung Aufgerufenen an den Tag, da in so kurzen Fristen eine gewissenhafte Bearbeitung der Materie unmöglich ist. Der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen (BUKO) betrachtet das Ärztegesetz keinesfalls als Nebensächlichkei, und ist der Meinung, daß das BMGSK nun bereits zum wiederholten male seine gesetzliche Verpflichtung verletzt, der BUKO Entwürfe von Gesetzen zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zuzuleiten. Dieses Verhalten wird für eine demokratiepolitisch bedenkliche Handlungsweise des BMGSK angesehen.

Diese Meinung wird bereits alleine durch folgende Tatsache gerechtfertigt: Der Entwurf zur letzten Ärztegesetznovelle wurde im BMGSK am 21. Februar 1992 ausgefertigt, ist in der BUKO am 4. März 1992 eingelangt, ohne vorhergehende Kontaktnahme über inhaltliche Punkte, setzte das BMGSK ein Ende der Begutachtungsfrist mit 15. März 1992. Diesmal wurde der Entwurf am 22. Oktober 1993 im BMGSK ausgefertigt, ist am 27. Oktober in der BUKO eingelangt, das BMGSK setzte diesmal ein Ende der Begutachtungsfrist mit 10. November 1993. Dadurch verhindert, zumindest aber erschwert das BMGSK eine profunde Stellungnahme.

Nahezu wie ein Hohn klingt die Entschuldigung des BMGSK vom 21. Februar 1992: "Im Hinblick auf die überschaubare Materie und aufgrund der besonderen Dringlichkeit darf um Verständnis und Berücksichtigung der ausnahmsweise kurzen Begutachtungsfrist gebeten werden", sowie diese vom 22. Oktober 1993: "Im Hinblick darauf, daß das Schwergewicht des Entwurfes, dem auch Verhandlungen mit der ärztlichen Standesvertretung vorausgegangen sind, in der Anpassung des Ärztegesetzes 1984 an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (...) liegt, darf um Verständnis für die kurze Begutachtungsfrist ersucht werden." Anscheinend ist die Meinung der ärztlichen Standesvertretung die einzige die das BMGSK interessiert.

Trotzdem hat sich die BUKO bemüht, eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu verfassen, die zwischen den Vertretern der Medizinischen Fakultäten Innsbruck, Graz und Wien abgestimmt ist. Die BUKO erklärt sich jedoch außerstande, eine solche Abstimmung innerhalb der vom BMGSK verlangten Zeit zu erledigen.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Ärztegesetzes 1984 reiht sich in eine Anzahl von vorangegangenen Novellierungen dieses Gesetzes. Aus diesem Grund ist die BUKO der Ansicht, eine Wiederverlautbarung des Ärztegesetzes würde zur Klarheit der Materie viel beitragen und wäre aus diesem Grund einer Änderung vorzuziehen. Dabei könnten dann auch die vielen eingefügten §§ mit Buchstabenzusatz, wie etwa § 3 a bis 3 d einer fortlaufenden §-Bezeichnung weichen.

Allgemein wird seitens der BUKO festgestellt, daß der Unterscheidung zwischen den Begriffen "**Ausbildung**" und "**Weiterbildung**" seitens des BMGSK nicht ausreichend Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Nach Meinung der BUKO bezieht sich der Begriff "**Ausbildung**" auf Zeiten des Studiums, während sich der Begriff "**Weiterbildung**" auf Zeiten bezieht, die nach der Promotion liegen. Dementsprechend sollte bei der Tätigkeit eines Turnusarztes nicht von Ausbildung, sondern von Fortbildung gesprochen werden. Das wäre auch mit der zur Diskussion stehenden Studienreform für Mediziner im Einklang, wo über ein sog. kleines ius practicandi für den Studenturnus, also die in Ausbildung stehenden Mediziner diskutiert wird.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten:

Zu Pkt. 4, § 3 (2):

Seitens der BUKO wird die Frage gestellt, ob Ziff. 1 (die österreichische Staatsbürgerschaft) als allgemeines Erfordernis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes tatsächlich EWR-konform ist.

Zu Pkt. 4, § 3 (7):

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt als Erfordernis (Abs. 2, Z. 5) sofern die ärztliche Tätigkeit ausschließlich Patienten ihrer Muttersprache umfaßt. Die BUKO ist der Meinung, daß eine solche Regelung befristet sein sollte, da eine Befristung einen gewissen Zwang zum Erlernen der deutschen Sprache beinhaltet und somit eine Integration erleichtert.

Zu § 8 (1):

Seitens der BUKO wird die Frage gestellt, ob der in Österreich geforderte Nachweis über die mit Erfolg zurückgelegte Ausbildung durch ein Rasterzeugnis die EWR Vorschriften ausreichend berücksichtigt und somit die EWR-Konformität gegeben ist.

Zu Pkt. 7, § 4 (4):

Der letzte Satz dieses Absatzes lautet: "Die Gesamtdauer der in Lehrpraxen oder in Lehrambulatorien absolvierten praktischen Ausbildung darf insgesamt zwölf Monate nicht übersteigen". Die BUKO ist der Ansicht, daß diese Formulierung zu Mißverständnissen führen kann: Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, eine Tätigkeit über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus zu untersagen, wenn beispielsweise keine entsprechende andere Ausbildungsstätte zeitgerecht zur Verfügung steht. Nach Meinung der BUKO sollte der entsprechende Gesetzestext lauten: "Eine in Lehrpraxen oder in Lehrambulatorien absolvierte praktische Ausbildung kann höchstens nur im Ausmaß von zwölf Monaten zur Ausbildung angerechnet werden."

Zu Z. 15, § 6a (8), zu Z. 16, § 6b (8), zu Z. 18, § 7 (4) und Z. 19, § 7a (7):

Die BUKO begrüßt ausdrücklich, die hier getroffenen Regelungen, daß zur Pflege eines Kindes mit einem Turnusarzt Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden kann. Es wäre jedoch nach Meinung der BUKO zu begrüßen, wenn der einleitende Halbsatz "Sofern die Qualität der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird, ..." dahingehend spezifiziert wird, daß festgestellt wird, wer eine eventuelle Beeinträchtigung feststellt. Es ist nach Meinung der BUKO sicherzustellen, daß diese Regelungen gleichermaßen an allen Aus- und Weiterbildungsstätten gehandhabt werden.

Zu Z. 20, § 9 (2):

Die BUKO begrüßt die Regelung, daß Aus- oder Weiterbildungszeiten, die vor dem Erwerb der Österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. vor einer eventuellen Nostrifizierung absolviert worden sind, auf die Weiterbildung zum Arzt anrechenbar sind. Da ohnehin die Voraussetzung der Gleichwertigkeit gegeben sein muß, schlägt die BUKO jedoch vor, daß das Wort "können" durch "werden" ersetzt wird, wobei das Wort "werden" an der Stelle an der es jetzt vorgesehen ist, zu entfallen hat.

Zu § 13 (3):

§ 13 (3) ist im Entwurf ersatzlos gestrichen. Dies wird von der BUKO dahingehend interpretiert, daß Ärzte, die die Erfordernisse nach § 13 (1) in mehr als einem Fach erfüllt haben, auch auf mehr als einem Fachgebiet ärztlich tätig sein dürfen. Dieses wird von der BUKO befürwortet und begrüßt, vor allem mit dem Hinweis auf die bisher als "nicht klinische Sonderfächer" bezeichneten Fächer, da durch eine aktive Ausübung eines zweiten erlernten Faches leichter die Forderung nach 2 Fachärzten in einem (nicht klinischem) Sonderfach als ausbildende Ärzte erbracht werden kann. Eine solche Regelung sollte jedoch nicht nur durch den Wegfall des Absatzes 3 dokumentiert sein, sondern durch eine klare Formulierung aus dem künftig gültigem Gesetzestext hervorgehen.

Zu Z. 38, § 22 (6):

Die BUKO begrüßt die Regelung, daß eine Vertretung von ausbildenden Ärzten durch Turnusärzte möglich ist, ... wenn diese Turnusärzte über die hierfür erforderliche medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Die dazu geforderte schriftliche Bestätigung durch den Leiter der Abteilung sollte jedoch nach Meinung der BUKO mit Bestätigungen im Rasterzeugnis abgestimmt sein.